

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

ZL

Datum: 5. OKT. 1989

5. OKT. 1989

*B. Wölle*  
*A. Pöntner*  
3. Oktober 1989  
Dr. WS/IC.

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengeetz 1957 und die BAO geändert werden.**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBL. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
**VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER**

*Seitz*

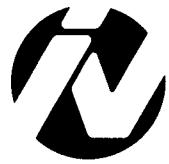
(Dr. Wolfgang Seitz)

*Kainz*

(Mag. Manfred Kainz)

Beilage

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

*Zur Kenntnahme  
Z. 10. 10. 89 Pf*

Datum: 5. OKT. 1989

*3. Oktober 1989  
Dr. WS/IC.*

*A. Brünner*

Betreff: GZ. 14 0401/4-IV/14/89

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden.

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme.

Es ist zu bedauern, daß der Entwurf die vor dem Sommer intensiv diskutierten Problemkreise des Einkommensteuergesetzes 1988, insbesondere im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Reisekosten völlig negiert. Es besteht nach wie vor ein Bedürfnis an einer Nachjustierung verschiedener Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, um administrative Probleme zu beseitigen und eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen. Es kann doch nicht als Dauerzustand akzeptiert werden, daß die Unternehmen etwa eine dreifache Durchrechnung aller Inlandsreise-Abrechnungen nach Kollektivvertrag, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen durchzuführen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlauben wir uns auszuführen:

Zu Abschnitt I - Strukturverbesserungsgesetz/Umwandlungen:

Die in Art. I und Art. II vorgesehene Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes in unveränderter Form um zwei Jahre ist zu

- 2 -

begrüßen. Dadurch wird es möglich sein, die beabsichtigte Neufassung dieses Gesetzes ohne Zeitdruck zu diskutieren.

Gegen die in Art. III und IV beabsichtigte Vorgangsweise hingegen bestehen größte Bedenken. Darin soll die Steuerneutralität für Buchverluste bei verschmelzenden Vorgängen mit Wirkung vom 15. September ds. J. beseitigt werden. Unbeschadet der Beurteilung derartiger Gestaltungen müssen einmal mehr Bedenken gegen eine geplante verschlechternde Rückwirkung einer Gesetzesänderung erhoben werden. Die Gestaltung steuerlich relevanter Sachverhalte, wie sie bei der Rechtsformgestaltung erforderlich ist, bedarf langfristiger Vorbereitungen und muß daher auf den absehbaren Bestand des geltenden Rechts vertrauen können. Dieses Vertrauen ist für den internationalen Ruf Österreichs als Industriestandort von erheblicher Bedeutung und muß unseres Erachtens vor den Interessen des Fiskus im Einzelfall vorgehen, so unangenehm im Einzelfall diese Auswirkungen für den Fiskus auch sein mögen. Dies umso mehr, als seitens der Industrie seit Jahren auf eine Reaktivierung von Art. II Strukturverbesserungsgesetz gedrungen wird und bei Entsprechung dieses nicht unberechtigten Verlangens das nunmehrige Problem wahrscheinlich nicht auftreten wäre. Der vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt ist umso bedenklicher, als auf die Anmeldung eines bereits gefaßten Umwandlungsbeschlusses abgestellt wird, der nunmehr trotz geänderter steuerlicher Rechtslage irreversibel ist. Wir ersuchen daher von einem rückwirkenden Inkraftsetzen Abstand zu nehmen und die Änderung frühestens ab 1. 1. 1990 wirksam werden zu lassen. Im übrigen ist nicht ganz verständlich, warum aus Art. II Strukturverbesserungsgesetz lediglich ein einziger Absatz und nicht sämtliche Bestimmungen reaktiviert werden, wofür wir uns aussprechen.

Zu Art. IV des Entwurfes ist noch anzumerken, daß hier (wie auch im Gesetzentitel und in der Überschrift von Art. I) der Begriff "Umgründungen" verwendet wird, während Art. III den nach dem handelsrechtlichen Umwandlungsgesetz zutreffenden Begriff

- 3 -

"Umwandlung" verwendet.

Zu Abschnitt II - Gebührengesetz:

Hiezu bestehen keine Einwände.

Zu Abschnitt III - Bundesabgabenordnung:

Hiezu bestehen keine Einwände.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem  
Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Wolfgang Seitz)

  
(Mag. Manfred Kainz)